



68 Nr. 6 Steuerabrechnung

1. Quellensteuererhebung

Zur Kontrolle der Quellensteuererhebung verlangt die kantonale Steuerverwaltung in der Abrechnung die monatlich zur Auszahlung gelangten Bruttolöhne.

Beispiel: Abrechnungsperiode: 1.1.2015- 31.3.2015

Name / Vorname	Wohnort	Kanton	Tarif	Monate	Bruttolohn (inkl. Zulagen)	Steuerbetrag
Muster Peter	Muttenz	BL	A0N	1.1.- 31.1.15	7'200	894
Muster Peter	Muttenz	BL	A0N	1.2. - 29.2.15	7'200	894
Muster Peter	Muttenz	BL	A0N	1.3. - 31.3.15	8'000	1'091

Bei jeder Lohnauszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung des Lohnes hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Steuerabzug nach den massgebenden Tarifen vorzunehmen.

Arbeitgeber, welche bis anhin die Quellensteuer-Abrechnungen manuell (ohne Lohnprogramm) erstellt haben, haben die Möglichkeit, die Abrechnungen mittels elektronischem Formular am PC zu erstellen und online an die kantonale Steuerverwaltung zu senden. Das Quellensteuer-Abrechnungstool samt Anleitung kann auf der Seite: www.bl.ch/quellensteuer heruntergeladen werden.

2. Steuereinforderung

Besteht das Bruttoeinkommen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zum Teil aus Naturalleistungen oder Trinkgeldern und übersteigt die Steuer gemäss Tarif die auszahlende, zu verrechnende oder gutzuschreibende Barentscheidung, so hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Mehrbetrag bei der Arbeitnehmerin oder beim Arbeitnehmer einzufordern.

3. Ablieferung der Abrechnung und Fälligkeit der Steuern / Verzugszins

Die an der Quelle erhobene Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Die Steuer ist ungeachtet allfälliger Einwände (§ 121b des Steuergesetzes) oder Lohnpfändungen zu erheben und mit der kantonalen Steuerverwaltung, in der Regel vierteljährlich, abzurechnen.

Für verspätet eingereichte Abrechnungen durch den Schuldner der steuerbaren Leistung wird mit der Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerverwaltung ein Verzugszins für die verspätete Anzahl Tage erhoben.

Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen erhoben. Der Zinsenlauf beginnt 30 Tage nach Ablauf der Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerverwaltung.

4. Wohnortswechsel der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Da die Zuweisung der Quellensteuerbeträge an die Gemeinden aufgrund der Wohnortsangabe in den Abrechnungen erfolgt, sind Wohnortswechsel der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen jeweils auf Beginn des Folgemonats zu berücksichtigen.

Massgebend ist die Wohnsitzgemeinde, nicht die Postzustelladresse.

5. Ausserkantonale Arbeitgeber/innen

Gemäss Art. 88 Abs. 2 DBG und § 15 der Verordnung zur Quellensteuer haben die Arbeitgeber/innen die Quellensteuern auch für ausserkantonale Arbeitnehmer/innen zu erheben.

Ausserkantonale Arbeitgeber/innen werden ersucht, für basellandschaftliche Quellensteuerpflichtige die Quellensteuer nach basellandschaftlichem Tarif in Abzug zu bringen. Um die administrativen Umtriebe möglichst klein zu halten, bitten wir Sie, diese Abrechnungen direkt der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Bereich Quellensteuer, zuzustellen.



Die ausserkantonalen Arbeitgeber/innen haben auch die Möglichkeit, die Quellensteuer auf den Erwerbs und Ersatzeinkünften nach den Tarifen ihres (Wohn-) Sitzkantons zu erheben. Die Quellensteuer für die ausserkantonalen Arbeitnehmer/innen sind in diesen Fällen zusammen mit der übrigen Quellensteuer für die innerkantonalen Arbeitnehmer/innen ihren kantonalen Steuerämtern abzuliefern. Diese leiten die ausserkantonalen Quellensteuern an die betreffenden kantonalen Steuerbehörden weiter.

Den Steuerpflichtigen werden zuviel bezogene Steuern von der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert.

6. Bezugsentschädigung

Die Arbeitgeber/innen, Veranstalter/innen, juristischen Personen, Hypothekarschuldner/innen und Versicherungs- und Vorsorgeeinrichtungen erhalten für ihre Mitwirkung bei der Steuererhebung eine Entschädigung von 3 % des geschuldeten Steuerbetrages.

Diese Entschädigung ist jeweils direkt einzubehalten.

7. Haftung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber als Schuldner/in der steuerbaren Leistung haftet - wie auch alle anderen Schuldner - für die Entrichtung der Quellensteuer (§ 68f Abs. 2 StG und Art. 88 DBG).

8. Rechtsmittel

Sind Steuerpflichtige oder die Schuldner/innen der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Steuer folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Gegen diese Verfügung können die Betroffenen Einsprache erheben (§ 121b StG und Art. 139 DBG).